

Zur Diskussion

Feststellung zivilrechtlicher Schuld im gerichtlichen Verfahren

Prof. Dr. sc. GOTTHOLD BLEY *lind*
Dr. CHRISTINE BOGAN,
Sektion III der Akademie
für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Das Zivilgesetzbuch verwendet bekanntlich den Begriff der Verantwortlichkeit im umfassenden Sinne. Von ihm werden keineswegs nur schuldhaft rechtswidrige Schadenszufügungen erfaßt. In Theorie und Praxis besteht auch eine einheitliche Auffassung darüber, daß die Tatbestände der §§ 330, 333, 334 ZGB der präzisen Regelung der Verantwortlichkeit dienen. Das betrifft insbesondere die Regelung der Verantwortlichkeit für Bürger und Betriebe (§§ 333, 334 ZGB), die hinsichtlich der subjektiven Seite unterschiedlich auszugestalten war.

Nach § 330 ZGB ist ein Bürger oder Betrieb, der unter Verletzung ihm obliegender Pflichten rechtswidrig einen Schaden verursacht, zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Wenn in diese Bestimmung nicht ausdrücklich das Verschulden als Voraussetzung der Verantwortlichkeit aufgenommen wurde, dann waren dafür vor allem gesetzgebungstechnische Gründe ausschlaggebend. Wäre das Verschulden gemäß § 333 ZGB als subjektive Voraussetzung für eine Schadenszufügung der Bürger in den Tatbestand des § 330 ZGB aufgenommen worden, dann hätte auch die in § 334 ZGB für die Verantwortlichkeit der Betriebe fixierte subjektive Voraussetzung (Nichtabwendung der zum Schaden führenden Umstände trotz aller dem Betrieb durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten) in § 330 ZGB geregelt werden müssen.

Das richtige Verständnis dieser Vorschriften — und damit die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit für rechtswidrige Schadenszufügung — setzt jedoch voraus, daß alle drei Bestimmungen in ihrer Einheit und Abgestimmtheit begriffen werden.

Eine Analyse der in der Literatur zu Fragen der Verantwortung, Verantwortlichkeit und Schuld im Zivilrecht vertretenen Auffassungen! läßt erkennen, daß die Notwendigkeit der weiteren Durchdringung der Schuldproblematik mit dem Erlaß des ZGB keineswegs aufgehoben ist. Wir stimmen mit H. Oberländer darin überein, daß neben der stärker in den Vordergrund zu rückenden Untersuchung mannigfacher Einzelprobleme der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit weiterhin auch grundsätzliche Probleme „wie etwa die Frage nach dem Verschulden, soweit es Voraussetzung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit ist“², im Blickpunkt der zivilrechtlichen Forschung bleiben müssen.

Die Wirksamkeit der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit erhöhen!

Nach der in den vergangenen Jahren vorrangigen systematischen Darstellung des mit dem ZGB geschaffenen neuen Rechtszustandes liegt u. E. künftig der Schwerpunkt in der Erforschung der Wirksamkeit der Regelungen über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit und damit auch über die Regelung des Verschuldens. Praxis und Theorie benötigen Erkenntnisse darüber, wie sich die Vorschriften über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit im Leben bewähren, welche Hemmnisse bei ihrer Verwirklichung auftreten und wie diese zu überwinden sind.

Ausgehend von der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 (GBl. I Nr. 34 S. 369) haben wir auf der Grundlage von Hypothesen über die Schuld im Zivilrecht und ihrer Verwirklichung in der gerichtlichen Praxis Untersuchungen durchgeführt. Dabei bestand von Anfang an Klarheit darüber, daß allein aus der Sicht der gerichtlichen Tätigkeit noch keine allgemeingültigen Aussagen und Schlußfolgerungen möglich

sind, daß vielmehr die weitere Durchdringung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit und Schuldproblematik Untersuchungen auf weitaus breiterer Basis erfordert. Die genaue Beachtung und Anwendung der Bestimmungen über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit eines Bürgers bei rechtswidriger Schadenszufügung stellt aber einen wichtigen Faktor für die Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Bürger dar und ist deshalb eine Aufgabe von gesellschaftlichem Rang, aus der sich hohe Anforderungen an die gerichtliche Tätigkeit ergeben.

Die Feststellungen zur Verwirklichung der Bestimmungen des ZGB über die Verantwortlichkeit des Bürgers bei Schadenszufügung bestätigen, daß diese Regelungen zum aktiven Handeln bei der Verhütung von Schäden und der Abwehr von Gefahren verpflichten und damit auf ein Verhalten orientieren, das mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral übereinstimmt. Diese Fixierung positiver Verhaltensorientierungen macht zugleich deutlich, daß die Verantwortlichkeitsregelung keineswegs nur das Rechtsschutzinteresse des Geschädigten ausgestaltet, sondern auch schadensvorbeugenden Charakter trägt.

Zweifellos besteht ein wesentlicher und charakteristischer Aspekt der Funktion der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für Schadenszufügung darin, dem Geschädigten die durch eine rechtswidrige Handlung eines anderen zugefügten materiellen Nachteile zu ersetzen und das sozialistische Leistungsprinzip zu verwirklichen. Als Bestandteil der gesamten Verantwortlichkeit innerhalb des sozialistischen Rechtssystems wird die zivilrechtliche Verantwortlichkeit aber zugleich maßgeblich durch den erzieherischen Aspekt geprägt. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, als M. P o s c h darin zustimmen ist, daß das materielle Selbst-Einstehen-Müssen — im Gegensatz zu einigen anderen rechtlichen Sanktionen — kein notwendiges Element der Funktion der außervertraglichen Verantwortlichkeit ist. Beide Seiten sind nicht voneinander zu trennen; ihrer Einheit ist auch im gerichtlichen Verfahren Rechnung zu tragen.

In den folgenden Ausführungen sollen einige Untersuchungsergebnisse und erste Verallgemeinerungen zur Diskussion gestellt werden.

Statuierung des Verschuldensprinzips für Bürger

Entgegen der sowohl in der Theorie als auch in der Praxis noch anzutreffenden Interpretation des § 333 ZGB bestätigen die Untersuchungen die Auffassung, daß § 333 ZGB nicht nur schlechthin eine Verschuldenspräsumtion enthält, sondern für die Schadenersatzpflicht der Bürger das Verschuldensprinzip statuiert. Die in § 333 ZGB getroffene verbindliche Verschuldensregelung ist zwar „negativ“ formuliert (als gesetzliche Verschuldensvermutung); sie ist jedoch als eine eindeutige subjektive Voraussetzung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Bürger für Schadenszufügung fixiert, die in ihrer Einheit mit den in § 330 ZGB genannten Voraussetzungen zu sehen ist. Das Verschulden ist sowohl für außervertragliche als auch für vertragliche Schadenersatzpflichten (nicht auch für sonstige Folgen von Vertragsverletzungen) subjektive Voraussetzung. Das bedeutet, daß der Bürger den von ihm rechtswidrig verursachten Schaden nicht zu ersetzen hat, wenn ihm die Pflichtverletzung subjektiv nicht vorzuwerfen ist.

Das ZGB unterstellt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Bürgers für Schadenszufügungen grundsätzlich dem Verschuldensprinzip. Es trägt somit der Tatsache Rechnung, daß in der sozialistischen Gesellschaft alle Bürger gleichermaßen in der Lage sind, die in den Rechtspflichten zum Ausdruck kommenden gesellschaftlichen Erfordernisse zu erfüllen. Allen Bürgern ist es möglich, das von ihnen unbedingt zu erbringende, notwendige Verhalten zur Gewährleistung einer straffen Disziplin sowohl objektiv als auch subjektiv zu realisieren.

Die grundsätzliche Statuierung der Verantwortlichkeit der Bürger für Schadenszufügung auf der Grundlage des Verschuldensprinzips bewirkt, daß sowohl Initiative und